

GRUNDSÄTZLICHES

1. Sprache und Orthographie: **Beiträge sind in neuer deutscher Rechtschreibung (Schweiz) nach aktuellster Version Duden oder Richtlinien der Neuen Zürcher Zeitung zu verfassen.** In Ausnahmefällen sind englisch-, französisch- oder italienischsprachige Beiträge nach Absprache mit der Redaktion möglich. Es ist eine möglichst leserfreundliche Sprache zu wählen und auf kurze Satzlängen zu achten.
2. Lieferumfang: Texte sind in Microsoft Word ohne Silbentrennung, Makros, Feldfunktionen und eingebettete Grafiken und Tabellen zu übermitteln. Grafiken, Bilder und Tabellen sind separat einzureichen.
3. Korrektorat: Die Beiträge werden vor der Drucklegung durch ein Korrektorat korrigiert. Die Verfasser erhalten den Artikel nach fachlicher (durch die redaktionelle Leitung) Prüfung mit Korrekturvorschlägen zurück und genehmigen diese. In einer zweiten Korrekturrunde erhalten die Verfasser den Artikel im Druckformat (PDF) und können die letzten Anpassungen vornehmen. Die Änderungen sind ausschliesslich direkt im PDF oder von Hand anzubringen.
4. Zeichenzahl: Die nachfolgend angegebenen Zeichenzahlen verstehen sich inkl. Leerschläge.

FACHBEITRÄGE

1. Inhalt: Fachbeiträge sind Artikel mit wissenschaftlichem Anspruch und Relevanz für das Zielpublikum. Sie erörtern ein klar umrissenes Thema in neuartiger Weise und/oder gelangen zu neuen Erkenntnissen.
2. Titel: Es ist ein möglichst kurzer Titel für das Werk zu wählen. Nötigenfalls kann der Titel durch Gedankenstrich oder Doppelpunkt gegliedert werden. Ober- oder Untertitel sind möglich.
3. Autor: Vorname und Name ausgeschrieben, bei mehreren Autoren in alphabetischer Reihenfolge.
4. Kurzzusammenfassung: Die Kurzzusammenfassung am Textanfang umfasst rund 330 Zeichen (inkl. Leerschläge).
5. Lauftext: Der Lauftext umfasst in der Regel zwischen 15'000 und 20'000 Zeichen (inkl. Leerschläge) gemäss Vereinbarung mit der Redaktionsleitung. Siehe dazu die Musterartikel im Anhang.
6. Gliederung: Die Gliederung des Lauftextes erfolgt in Zahlen mit maximal 2 Gliederungsstufen. Im Weiteren sind sog. Spitzmarken möglich (aussagekräftige, aber kurze Zwischentitel in fetter Schrift, die vom Lauftext durch einen Punkt getrennt sind). (Nummerierte) Aufzählungen im Lauftext sind sparsam einzusetzen.
7. Zitierweise: Siehe unten
8. Fussnoten: Siehe unten

EINFÜHRUNGSARTIKEL/KOMMENTARE/LEITARTIKEL/BUCHBESPRECHUNGEN/GELEITWORTE

1. Curriculum Vitae: Am Ende des Beitrags wird ein Kurz-CV mit Angaben zur Person einschliesslich eines Portraitfotos (in druckfähiger Auflösung als jpg oder tif, mindestens 1 MB gross) wiedergegeben. Bei einem Autor umfasst die Länge 700 Zeichen, bei zwei Autoren je 500 Zeichen, bei drei und mehr Autoren je 150 Zeichen.
2. Im Weiteren gelten die oben genannten Vorgaben.

ZITIERWEISE/FUSSNOTEN

1. Form: Es wird vorzugsweise in nummerierten Fussnoten zitiert. Die Zitierweise im Lauftext (z.B. (Laube 2008, 45) als Referenz auf das Literaturverzeichnis) und in Endnoten ist möglich.
2. Fussnoten und Endnoten: Es wird jeweils nur 1x in der Vollversion zitiert, ab dem 2. Zitat erfolgt die Quellenangabe in Kurzform (Nachname, Jahrgang, Seite).

ZITIERWEISE UND LITERATURVERZEICHNIS

1. Monographien: Name, Vorname (bis zu 3 Namen alphabetisch mit / getrennt, ab 4 Autoren wird der erste Autor mit dem Zusatz et.al. genannt): «vollständiger Titel». Auflage, falls nicht die erste. Verlag, Jahrzahl, Seitenzahl. (Trennung in Punkt und Komma beachten)
Beispiel: *Mustermann, Max / Musterfrau, Ariane: «Das ist ein Titel – das ist der Untertitel». 2. Auflage. Musterverlag, 2010, 285.*
2. Sammelwerke: Beispiel: *Musterfrau, Ariane: «Das ist der Titel». In: Mustermann, Max (Hrsg.): «Das ist ein Titel – das ist der Untertitel». 2. Auflage. Musterverlag, 2010, 285.*
3. Zeitschriften: Beispiel: *Musterfrau, Ariane: «Das ist der Titel». Beispielzeitschrift, 10/2010, 103-108.*
4. Gerichtsentscheide: BGer, BVGer, HGer, OGer, BezGer usw. Bei kantonalen oder regionalen Gerichten stets mit ausgeschriebenen Ortsangaben.
Beispiel: *OGer Zürich, SJZ 1996, 712. Ausnahme: BGE 130 III 168 ff. E. 4.4*

BILDER/GRAFIKEN

1. Anzahl Grafiken: Pro Fachbeitrag sind maximal 2 Grafiken möglich. Weitere nur nach Rücksprache mit der Redaktion.
2. Bildformat: Abgabe des Portraitfotos in druckfähiger Auflösung (muss i.d.R. 1 MB gross sein und mind. 300 dpi, Breite 20cm) im Format jpeg oder tif. Das Portraitfoto der Autoren hat eine Seitenlänge von mindestens 10 cm (300 dpi, kürzere Seite).
3. Grafikformat: Maximal 2 Grafiken sind vorzugsweise in Microsoft Excel, PowerPoint oder Adobe Illustrator gemeinsam mit dem zugrundeliegenden Zahlenmaterial abzuliefern. Es ist auf Vollständigkeit der Beschriftungen (Titel, Achsen, Legende, Masseinheiten, allenfalls Quelle) zu achten. Bitte die Grafiken separat und nicht als Bildformat (jpeg, tif) einreichen.

GUT ZUM DRUCK

Der Verfasser der Artikel erhält vor der Drucklegung ein Gut zum Druck. Das GzD wird von ihm genehmigt und ist dem Verlag termingerecht einzureichen (siehe ausserdem unter «Autorenvereinbarung»).

ABWEICHUNG VON DEN AUTORENRICHTLINIEN

Von den vorangehenden Autorenrichtlinien kann in Rücksprache mit der Redaktion abgewichen werden, wo dies angezeigt erscheint.

KONTAKT

Redaktionelle Leitung:

Prof. Dr. Peter Ilg

Leiter Swiss Real Estate Institute

HWZ Hochschule für Wirtschaft Zürich

Lagerstrasse 5

8021 Zürich

Tel. +41 43 322 26 84 (direkt)

peter.ilg@swissrei.ch

Lektorat und Verlag:

Christian Hillig

Schulthess Juristische Medien AG

Zwingliplatz 2

Postfach

8021 Zürich

Tel. +41 44 200 29 73

christian.hillig@schulthess.com

AUTORENVEREINBARUNG

Redaktion und Verlag SREJ/Version 1.4/16.03.2012

GRUNDSÄTZLICHES

1. Verlag: Verleger der Fachzeitschrift Swiss Real Estate Journal (kurz: SREJ) ist der Schulthess Verlag, Zürich.
2. Herausgeber: Herausgeber des SREJ ist das Swiss Real Estate Institute, mit Sitz in Zürich.
3. Leserschaft: Zielpublikum des SREJ sind Fachpersonen der Immobilienwirtschaft und ihr nahestehender Sektoren (Banken, Treuhandfirmen, Anwaltskanzleien, öffentliche Verwaltungen) der Schweiz und des deutschsprachigen Auslandes. Die Fachbeiträge erfüllen die Anforderungen wissenschaftlicher Arbeiten und durchlaufen auch einen entsprechenden Reviewprozess.

VEREINBARUNG

Mit der Einreichung eines Artikels erklären sich die Verfasser mit der nachfolgenden Vereinbarung einverstanden:

1. Termine: Die von der Redaktion in Absprache mit den Verfassern vereinbarten Termine sind unbedingt einzuhalten. Andernfalls steht es der Redaktion frei, auf die Veröffentlichung zu verzichten.
2. Redaktion: Die Verfasser stehen für Rückfragen während der redaktionellen Bearbeitung zur Verfügung und erklären sich bereit, Änderungen und Vereinfachungen vorzunehmen oder solchen zuzustimmen, sofern sie der zielpublikumsgerechten Aufbereitung des Beitrags dienen und der Inhalt dadurch nicht verfälscht wird.
3. Unentgeltlichkeit: Das Verfassen des Artikels und die Veröffentlichung sind unentgeltlich.
4. Belegexemplare: Pro Artikel erhalten die Verfasser je 3 Belegexemplare kostenlos.
5. Nennung der Autoren: Die Beiträge werden am Anfang des Beitrags mit Vorname und Name der Autoren gekennzeichnet. Zudem haben die Verfasser die Möglichkeit, dem Beitrag einen Kurz-CV zu jedem Autor von maximal 700 Zeichen, 2 Autoren max. je 500 Zeichen anzufügen. In Beiträgen mit drei und mehr Autoren beträgt die Länge max. je 150 Zeichen (immer inkl. Leerschläge).
6. Korrespondenz: Die Redaktion nimmt gerne Vorschläge für Beiträge entgegen. Es steht der Redaktion frei, nicht bestellte Beiträge abzulehnen.
7. Copyright: Die Verfasser versichern, dass sie alleinige Inhaber aller Rechte am Artikel sind und dass sie keine den Rechtseinräumungen dieser Vereinbarung entgegenstehenden Abmachungen getroffen haben. Insbesondere stehen sie dafür ein, dass durch ihr Artikel nicht die Rechte Dritter oder das Urheberrechtsgesetz verletzt werden. Dies schliesst die Abbildungen (Fotos, Grafiken) ein.
8. Verwendungsrechte: Die Verfasser räumen dem Verlag die exklusive Verwendung des Beitrags im Swiss Real Estate Journal in unbeschränkter Auflage einschliesslich der Veröffentlichung mittels elektronischen Medien ein.
9. Wiederverwendung: Den Verfassern ist es nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Herausgeber und den Verlag möglich, über den publizierten Artikel anderweitig zu verfügen, solange daraus keine Einschränkungen der Rechte des Verlags entstehen. Eine anderweitige Publikation des Artikels ist im Vorfeld mit dem Verlag abzustimmen und in jedem Fall klar mit «erschieden im Swiss Real Estate Journal (Ausgabe/Jahr bzw. Jahrzahl)» zu kennzeichnen.

10. Korrekturen: Die Verfasser erhalten den Artikel nach fachlicher (durch die redaktionelle Leitung) und formeller Prüfung (durch die Lektorin) mit Korrekturvorschlägen zurück und genehmigen diese. In einer zweiten Korrekturrunde erhalten die Verfasser den Artikel im Druckformat (PDF) und können die letzten Anpassungen vornehmen. Die Änderungen sind ausschliesslich direkt im PDF oder von Hand anzubringen.
11. Gut zum Druck: Die Redaktionsleitung erhält vor Drucklegung ein Gut zum Druck (GzD). Sie dürfen dieses nur verweigern, wenn der Inhalt des Beitrags nachweislich verfälscht worden ist. Das GzD wird genehmigt und ist dem Verlag termingerecht einzureichen.
12. Haftung: Für den Inhalt sind die Verfasser verantwortlich. Der Verlag lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.

Der Autor

Ort, Datum

.....

.....